SPM267/04

ND 18

Öffentliche Bekanntmachung

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal „Zahlbacher Roßkastanien" in der Gemarkung Mainz-Zahlbach

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 – wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die auf der in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume – 2 Roßkastanien (Aesculus hippocastanum L.) – auf dem Grundstück Bretzenheimer Straße, Flur 18, Flurstück 60/2, in Mainz-Zahlbach werden als Naturdenkmal gemäß § 22 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) durch diese Rechtsverordnung ausgewiesen.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

§ 3

(1) Die Beseitigung der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können, sind verboten.
(2) Als Veränderung der Naturdenkmale gilt auch das Ausästen, das Verletzen des Wurzelwerks, die Versiegelung des Wurzelraums oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume.
(3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr können vorgenommen werden, sind aber der in § 4 benannten Behörde anzuzeigen.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen an den Naturdenkmalen (einschließlich des Kronenbereichs und des Wurzelraums).
(2) Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz.
(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 5

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an den geschützten Objekten erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der zuständigen Unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.
(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
(3) Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung aufgrund § 35 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zu melden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
§ 3 (1), Naturdenkmale beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,
§ 3 (2) Naturdenkmale ausastet, das Wurzelwerk verletzt, eine Versiegelung des Wurzelraums vornimmt oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume herbeiführt
§ 3 (3) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der zuständigen Unteren Landespflegebehörde nicht anzeigt,
§ 5 (1) und (2) seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Mark geahndet werden.

§ 7

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft.

Anlage: Karte.

Mainz, den 10. 1. 1986

Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung:
Herman-Hartmut Weyel
Beigeordneter

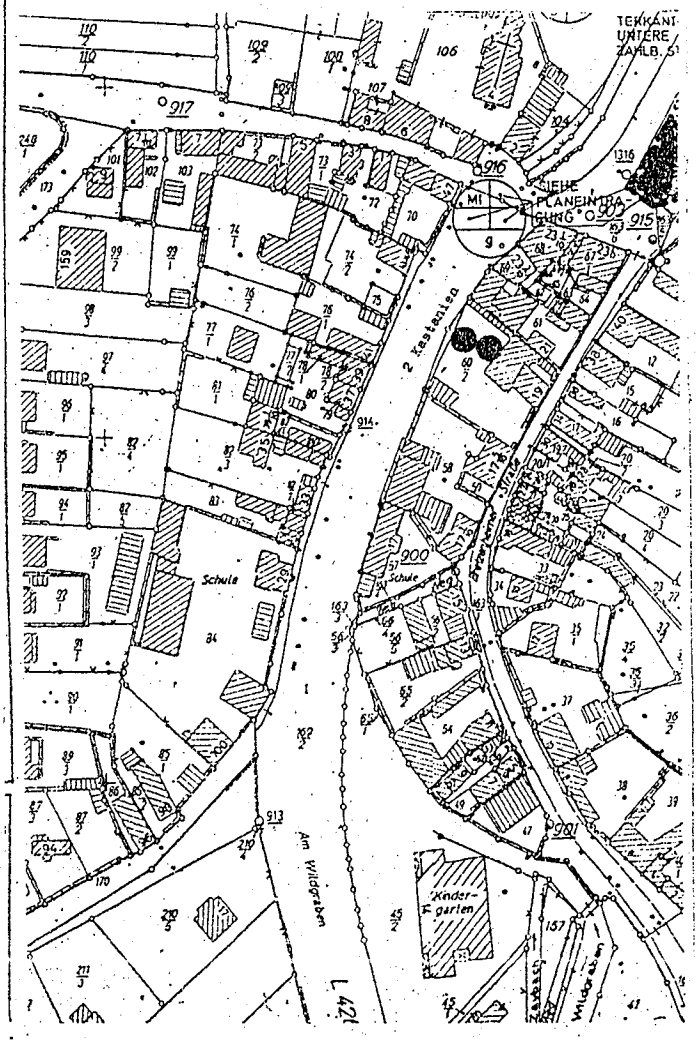

MD 19

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung

zur Ausweisung von Naturdenkmalen auf dem Grundstück Bastion Philipp, Flur 7, Flurstück 10, der Deutschen Bundesbahndirektion Frankfurt

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 — wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die auf der in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume — 2 Kastanien — werden als Naturdenkmal gemäß § 22 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftsflege (LPflG) durch diese Rechtsverordnung ausgewiesen.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 3

1) Die Beseitigung der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können, sind verboten.
2) Als Veränderung der Naturdenkmale gilt auch das Ausästen, das Verletzen des Wurzelwerkes, die Versiegelung des Wurzelraumes oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume.
3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr können vorgenommen werden, sind aber der in § 4 benannten Behörde anzuzeigen.

§ 4

Vorgesehene Maßnahmen an den Naturdenkmalen (auch im Kronenbereich) bedürfen der Genehmigung.
Eine Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespflegebehörde bei der Stadt Mainz.
Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie die Behörden und Organe sind nach § 35 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen oder dessen Umgebung sowie Verstöße gegen diese Rechtsverordnung unverzüglich der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadt Mainz zu melden.

§ 6

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen § 3 Abs. 1 Naturdenkmale beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,
   b) entgegen § 3 Abs. 2 Naturdenkmale ausastet, das Wurzelwerk verletzt, eine Versiegelung des Wurzelraumes vornimmt oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume herbeiführt,
   c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr entgegen § 3 Abs. 3 der Unteren Landespflegebehörde nicht anzeigt,
   d) entgegen § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
2) Die Ornungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft.

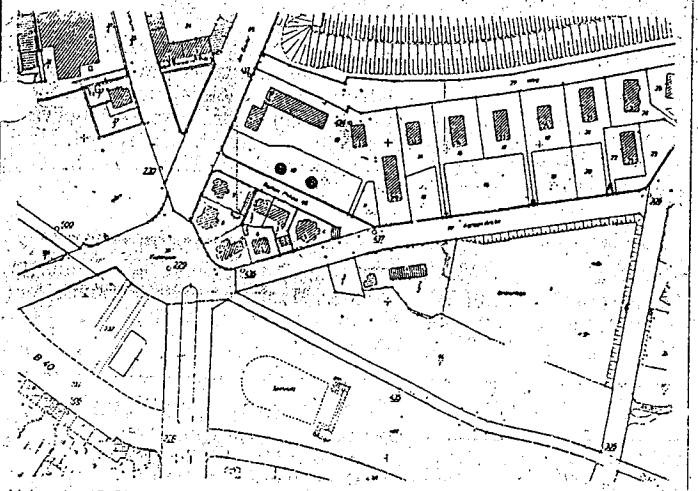

Mainz, den 15. Oktober 1985

Stadtverwaltung Mainz
H.-H. Weyel
Beigeordneter